

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie
der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.)

1. Änderung vom 18. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2015 Teil 1 vom 26. Juni 2015, S. 55 ff.)

2. Änderung vom 02. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2017 vom 14. Juni 2017, S. 11 ff.)

3. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 42 ff.)

4. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 57 f.)

5. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil 1 vom 25. Juli 2024, S. 84 ff.)

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines.....	4
§ 1 Gleichstellung.....	4
§ 2 Geltungsbereich	4
2. Abschnitt: Studium.....	4
§ 3 Studienzweck und Graduierung	4
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	4
3. Abschnitt: Schutzfristen	5
§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	5
§ 6 Nachteilsausgleich.....	6
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	7
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss	7
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	7
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüfer und Beisitzer	8
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	8
2. Abschnitt: Studienbüro.....	9
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro	9
III. Prüfungsverfahren	10
1. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen.....	10
§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	10
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	10
§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen.....	12
§ 14 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	13
§ 15 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	13
§ 15a Elektronische Aufsichtsarbeiten	14
§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	14
§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	15
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 17a Verfahrensfehler	17
2. Abschnitt: Orientierungsprüfung.....	18
§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP).....	18
§ 19 Frist, Wiederholung	18
3. Abschnitt: Bachelorarbeit	18
§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit	18
§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung	19
4. Abschnitt: Gesamtprüfung	20
§ 22 Bachelorprüfung	20

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 23	Maximale Studienzeit.....	20
§ 24	Gesamtnote.....	20
§ 25	Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	21
§ 26	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	21
§ 27	Vergabe von ECTS-Punkten.....	21
§ 28	Bachelorzeugnis.....	21
§ 29	Urkunde.....	22
5.	<i>Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....</i>	<i>22</i>
§ 30	Rücktritt und Säumnis.....	22
§ 31	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	23
§ 32	Ungültigkeit.....	24
§ 33	Einsicht in die Prüfungsakten.....	24
IV.	Schlussbestimmungen	25
§ 34	Inkrafttreten	25
Anlage:	Studieninhalte und Struktur	28
1.	<i>Studieninhalte</i>	<i>28</i>
2.	<i>Struktur.....</i>	<i>30</i>

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Bachelor-Studiengang (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Psychologie.
- (2) – *ersatzlos gestrichen* –
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Forschungsergebnisse des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelor-Studium sollen Studierende zudem in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die beschriebenen Ziele erreicht hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. Das Studium umfasst einschließlich der Bachelorprüfung mindestens 180 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Science Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.
- (5) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (6) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer im und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulkatalogs und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.
- (2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

des Rektorats.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 20 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. „§ 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Versuchspersonenstunden, des Pflichtpraktikums und der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer bis zum Beginn der Anmeldung zu der zugehörigen Lehrveranstaltung und vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Von der festgelegten Prüfungsform kann der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden abweichen.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Für die Festlegung der Vorleistungen finden Absatz 1 Sätze 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Zustimmung des Prüfungsausschusses nicht erforderlich ist.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

- (2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.

(6) – *ersatzlos gestrichen* –

§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), elektronische Aufsichtsarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés, Essay, Portfolio und Hausaufgaben.

Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß §13b festgesetzt werden.

- (4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß des § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 14 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen je Studierendem in der Regel 20 Minuten.
- (3) Der Beisitzer führt das Protokoll. In dem Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie ggf. besondere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden spätestens am Tag nach der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.

§ 15a Elektronische Aufsichtsarbeiten

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten.

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolg-

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

reich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung, ausgenommen Prüfungen im Nebenfachmodul, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachbestimmungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 17a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt. Der Studierende muss nachweisen, dass er die Veranstaltung „Quantitative Methoden I“ erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.

§ 19 Frist, Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Bachelorarbeit

§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 21 Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema, den ausgebenden Prüfer und einen zweiten Prüfer zu machen. Dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder der vorgeschlagenen Prüfer begründet.
- (3) Die Bachelorarbeit darf nur von einem Prüfer der Universität Mannheim gemäß § 9 Absatz 1 ausgegeben, betreut und begutachtet werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät bzw. aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Bachelorarbeit betreuen und entsprechend Absatz 5 Satz 2 als zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass ein Prüfer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Bachelorarbeit ausgibt.
- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, wenn sie von einem Prüfer

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, ausgegeben wird. Der Prüfungsausschuss kann den externen Betreuer in diesem Fall zum zweiten Prüfer ernennen, sofern dieser die hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (5) Die Bachelorarbeit ist vom Prüfer, der die Bachelorarbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Einer der beiden Gutachter muss Universitätsprofessor an der Universität Mannheim sein. Stimmen die beiden Gutachter in der Beurteilung der Bachelorarbeit nicht überein, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gebildet. Dabei wird diejenige Note gemäß § 17 Abs. 1 vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt, im Zweifelsfall die bessere der beiden Noten. Bei einem Mittel schlechter als 4,0 wird die Note 5,0 vergeben. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (6) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 17 entsprechend.
- (7) Der Bachelorarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung gemäß § 15 Abs. 2 beizufügen.

§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zwölf Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist einmal um höchstens sechs Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in zweifacher Ausfertigung in der Regel beim ausgebenden Prüfer abzuliefern. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit ist durch den Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Bachelorarbeit, die als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

4. Abschnitt: Gesamtprüfung

§ 22 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der 30 Versuchspersonenstunden, dem zwölfwöchigen Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

§ 23 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 24 Gesamtnote

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 22 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

– Modulnote Modul A (8 ECTS):	4 %
– Modulnote Modul B (12 ECTS):	7 %
– Modulnote Modul C (14 ECTS):	8 %
– Modulnote Modul D (8 ECTS):	5 %
– Modulnote Modul E (6 ECTS):	3 %
– Modulnote Modul F (10 ECTS):	6 %
– Modulnote Modul G (10 ECTS):	6 %
– Modulnote Modul H (6 ECTS):	3 %
– Modulnote Modul I (6 ECTS):	3 %
– Modulnote Modul J (6 ECTS):	3 %
– Modulnote Modul K (10 ECTS):	6 %
– Modulnote Basismodul Wahlpflichtfach 1 (8 ECTS):	5 %
– Modulnote Aufbaumodul Wahlpflichtfach 1 (8 ECTS)	5 %
– Modulnote Basismodul Wahlpflichtfach 2 (8 ECTS):	5 %
– Modulnote Aufbaumodul Wahlpflichtfach 2 (8 ECTS)	5 %
– Modulnote Basismodul Wahlpflichtfach 3 (8 ECTS):	5 %
– Modulnote Aufbaumodul Wahlpflichtfach 3 (8 ECTS)	5 %
– Modulnote Nebenfach (mind. 8 ECTS):	4 %
– Bachelorarbeit (12 ECTS):	12 %

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
 2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen im Nebenfach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie der Universität Mannheim nach sich.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorar-

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

beit sowie die Namen der Gutachter,

c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science Psychologie oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement* Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 24 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unver-

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

züglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium B.Sc. Psychologie an der Universität Mannheim aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie vom 6. März 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2007 vom 9. März 2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2011 vom 31. Oktober 2011, S. 11 f.) – im Folgenden: PO 2007 - tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieses Studiengangs, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2010, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO 2010 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2007 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2007.

Art. 2 der Änderung vom 18. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 02. Juni 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**
Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

(BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium oder ihr Nebenfach im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1 Teil 2 Anwendung.

Art. 2 der Änderung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 36 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 36 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlage: Studieninhalte und Struktur

1. Studieninhalte

Es sind die folgenden Module zu belegen:

- Aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS):
 - A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (8 ECTS)
 - B: Statistik (12 ECTS)
 - C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS)
 - D: Grundlagen der Diagnostik (8 ECTS)
 - E: Diagnostische Verfahren (6 ECTS)
- Aus dem Bereich der kognitiven und biologischen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS):
 - F: Allgemeine Psychologie I (10 ECTS)
 - G: Allgemeine Psychologie II (10 ECTS)
 - H: Biologische Psychologie (6 ECTS)
- Aus dem Bereich der Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (22 ECTS):
 - I: Entwicklungspsychologie (6 ECTS)
 - J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (6 ECTS)
 - K: Sozialpsychologie (10 ECTS)
- Aus dem Bereich der Anwendungsfächer (48 ECTS):

Im Anwendungsbereich sind drei der folgenden vier Wahlpflichtmodule mit jeweils einem Basismodul und dem zugehörigen Aufbaumodul zu wählen:

 - Arbeits- und Organisationspsychologie (16 ECTS)
 - Markt- und Werbepsychologie (16 ECTS)
 - Klinische Psychologie (16 ECTS)
 - Pädagogische Psychologie (16 ECTS)

Die Schwerpunktsetzung im Anwendungsbereich wird im Diploma-Supplement dokumentiert.

Der Zugang zu den Basismodulen der vier Anwendungsfächer kann pro Modul beschränkt werden. Garantiert ist jedoch, dass jedem Studierenden drei Basismodule für ein ordnungsgemäßes B.Sc.-Studium angeboten werden können.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

- Ein Nebenfachmodul aus folgenden Angeboten (mind. 8 ECTS):
Betriebswirtschaftslehre
 - Informatik
 - Linguistik → neu ab HWS 2019/20 (siehe ab S. 35):
Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik,
Französisch, Italienisch oder Spanisch
 - Mathematik
 - Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - Politikwissenschaft
 - Psychiatrie
 - Philosophie → neue Zusammensetzung ab dem HWS 2019/20 (siehe ab S. 35)
 - Soziologie
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaftspädagogik

Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können Module eines weiteren Nebenfachs zugelassen werden.

- Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (28 ECTS):
 - Studienleistungen (SL):
 - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
 - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
 - Prüfungsleistung (PL):
 - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

2. Struktur

Die jeweiligen Semesterangaben in der Spalte „Semester“ der einzelnen Module verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Module aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS)

Modul A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	S	A1: Einführung in die Psychologie und Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches Arbeiten	PL	Ja	4
1. (HWS)	Ü	A2: Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie	PL	Ja	4
					8

Modul B: Statistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL (inkl. T)	B1: Quantitative Methoden I	PL	Ja	6
2. (FSS)	VL (inkl. T)	B2: Quantitative Methoden II	PL	Ja	6
					12

Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	C1: Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	PL (über C1 und C2)	Ja	4
3. (HWS)	S	C2: Computergestützte Datenanalyse			4
4. (FSS)	S	C3: Experimentalpsychologisches Praktikum	PL	Ja	6
					14

Modul D: Grundlagen der Diagnostik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	D1: Grundlagen der Testtheorie	PL	Ja	4
4. (FSS)	VL	D2: Grundlagen psychologischer Diagnostik	PL	Ja	4
					8

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Modul E: Diagnostische Verfahren

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	S	E1: Diagnostisches Praktikum I	PL	Ja	4
6. (FSS)	S	E2: Diagnostisches Praktikum II	PL	Ja	2
					6

Module aus dem Bereich kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS)

Modul F: Allgemeine Psychologie I

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	F1: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	PL (über F1 und F2)	Ja	4
2. (FSS)	VL	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			4
2. (FSS)	S	F3: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I	SL	Nein	2
					10

Modul G: Allgemeine Psychologie II

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation- und Emotion	PL (über G1 und G2)	Ja	4
1. (HWS)	VL	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis			4
1. (HWS)	S	G3: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II	SL	Nein	2
					10

Modul H: Biologische Psychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	H1: Biologische Psychologie	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	H2: Ausgewählte Probleme der Biologischen Psychologie	SL	Nein	2
					6

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Module aus dem Bereich intra- und interpersonelle Prozesse (22 ECTS)

Modul I: Entwicklungspsychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	I1: Entwicklungspsychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	I2: Ausgewählte Probleme der Entwicklungspsychologie	SL	Nein	2
					6

Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie

Semester.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	VL	J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	PL	Ja	4
4. (FSS)	S	J2: Ausgewählte Probleme der Differentiellen Psychologie	SL	Nein	2
					6

Modul K: Sozialpsychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	K1: Sozialpsychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	K2: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	SL	Nein	2
3. (HWS)	VL	K3: Sozialpsychologie II	PL	Ja	4
					10

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Drei von vier Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Anwendungsfächer (48 ECTS)

L) + M) Arbeits- und Organisationspsychologie

Basismodul L: Arbeits- und Organisationspsychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
4. (FSS)	S	L2: Schwerpunkte der Arbeits- und Organisationspsychologie	SL	Nein	4
					8

Aufbaumodul M: Arbeits- und Organisationspsychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	S	M1: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	PL (über M1 und M2)	Ja	4
6. (FSS)	S	M2: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II			4
					8

N) + O) Markt- und Werbepsychologie

Basismodul N: Markt- und Werbepsychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	N1: Markt- und Werbepsychologie	PL	Ja	4
4. (FSS)	S	N2: Schwerpunkte der Markt- und Werbepsychologie	SL	Nein	4
					8

Aufbaumodul O: Markt- und Werbepsychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	S	O1: Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie I	PL (über O1 und O2)	Ja	4
6. (FSS)	S	O2: Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie II			4
					8

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

P) + Q) Klinische Psychologie

Basismodul P: Klinische Psychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	P1: Klinische Psychologie	PL	Ja	4
4. (FSS)	S	P2: Schwerpunkte der Klinischen Psychologie	SL	Nein	4
					8

Aufbaumodul Q: Klinische Psychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	S	Q1: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie I	PL (über Q1 und Q2)	Ja	4
6. (FSS)	S	Q2: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie II			4
					8

R) + S) Pädagogische Psychologie

Basismodul R: Pädagogische Psychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	R1: Pädagogische Psychologie	PL	Ja	4
4. (FSS)	S	R2: Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie	SL	Nein	4
					8

Aufbaumodul S: Pädagogische Psychologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	S	S1: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	PL (über S1 und S2)	Ja	4
6. (FSS)	S	S2: Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II			4
					8

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Ein Nebenfachmodul aus folgendem Angebot (mind. 8 ECTS)

[Anmerkung: Mit der 3. Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 wurden die unten markierten Änderungen in den Nebenfächern Linguistik und Philosophie vorgenommen. Diese Änderungen gelten nur für Studierende, die ihr Studium im kompletten Studiengang oder im Nebenfach ab dem HWS 2019/20 aufzunehmen. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten (Juni 2019) der Änderungssatzung in den Studiengang B.Sc. Psychologie und/oder in das betreffende Nebenfach eingeschrieben waren, können das bisherige Studium entsprechend der bis dahin geltenden Regelungen und Modulzusammensetzungen noch innerhalb der üblichen Fristen abschließen. Ein Wechsel in die neuen Regelungen ist nicht möglich, wenn Studierende das Nebenfach-Studium bereits begonnen haben.]

Nebenfachmodul: Betriebswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. Ü und Tut.)	Marketing	Klausur (90 min.)	PL	Ja	6
6. (FFS)	VL (inkl. Ü und Tut.)	Management	Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Nebenfachmodul: Informatik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. Ü)	Praktische Informatik I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	8
						8

Nebenfachmodul: Linguistik*

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Einführung in die Linguistik (Germanistik, Anglistik oder Romanistik)	Klausur	PL	Ja	4-8
6. (FSS)	PS	Proseminar	Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	PL	Ja	5-6
						10-14

** Dieses Nebenfachmodul wird für bereits eingeschriebene Studierende weiterhin angeboten und kann entsprechend noch abgeschlossen werden.*

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

NEU ab HWS 2019/20 (vgl. Anmerkungen auf S. 35):

Anglistik/ Amerikanistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL (inkl. Tut.)	ANG 301 Introduction to Linguistics	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	8
5. (HWS) / 6. (FSS)	PS	ANG 303 Linguistics: Form and Function (6)	Hausarbeit	PL	Ja	6
						14

Germanistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL (inkl. Tut.)	Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	8
5. (HWS) / 6. (FSS)	PS	Sprachwissenschaft	Hausarbeit	PL	Ja	5
						13

Romanistik: Französisch

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL	Einführung in die ro- manische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
5. (HWS) / 6. (FSS)	Tut.	Sprachwissenschaft- liche Einführung Fran- zösisch	Essay	PL	Ja	2

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Expression I	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	3
und 5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Compréhension I	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	3
oder						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Mise à Niveau	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
oder						
5. (HWS)	Ü	Cours Intensif	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Romanistik: Italienisch

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL	Einführung in die ro- manische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

5. (HWS) / 6. (FSS)	Tut.	Sprachwissenschaft- liche Einführung Itali- enisch	Essay	PL	Ja	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Espressione I	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	3
und 5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Comprensione I	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	3
oder						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Intensivo II/ Corso di ripasso	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
oder						
5. (HWS)	Ü	Intensivo I	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Romanistik: Spanisch

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL	Einführung in die ro- manische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

			Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)			
5. (HWS) / 6. (FSS)	Tut.	Sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	PL	Ja	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Expresión I	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsrarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	3
und 5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Comprensión I	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsrarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	3
oder						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Intensivo II	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsrarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
oder						
5. (HWS)	Ü	Intensivo I	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsrarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Nebenfachmodul: Mathematik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. GrÜ und Ü)	Analysis I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	10
oder alternativ						
5. (HWS)	VL (inkl. GrÜ und Ü)	Lineare Algebra I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	9
						10 bzw. 9

Nebenfachmodul: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. Tut.)	Einführung in die MKW	Klausur (90 min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	8
						8

Nebenfachmodul: Philosophie*

Bereich: Systematik der Philosophie*

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Einführung in eine Disziplin der Philosophie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
oder						
5. (HWS)	VL	Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
und						
5. (HWS)/ 6. (FSS)	PS	Theoretische Philosophie	Hausarbeit	PL	Ja	6
oder						
6. (FSS)	Ü	Einführung in die Logik	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
						10

* Dieses Nebenfachmodul wird für bereits eingeschriebene Studierende weiterhin angeboten und kann entsprechend noch abgeschlossen werden.

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

oder Bereich: Geschichte der Philosophie*

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)/ 6. (FSS)	VL	Einführung in eine Epoche der Philosophie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
Jedes Semester	PS	Antike/Mittelalter oder Neuzeit/Gegenwart	Hausarbeit	PL	Ja	6
						10

* Dieses Nebenfachmodul wird für bereits eingeschriebenen Studierende weiterhin angeboten und kann entsprechend noch abgeschlossen werden.

oder Bereich: Ethik*

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)/ 6. (FSS)	VL	Einführung in die Ethik	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
oder						
5. (HWS)	VL	Wirtschafts- und Unternehmensethik	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
und						
Jedes Semester	PS	Allgemeine Ethik oder Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	PL	Ja	6
						10

* Dieses Nebenfachmodul wird für bereits eingeschriebenen Studierende weiterhin angeboten und kann entsprechend noch abgeschlossen werden.

NEU ab HWS 2019/20 (vgl. Anmerkungen auf S. 35):

Nebenfachmodul: Philosophie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Geschichte der Philosophie	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Lesen und Schreiben philosophischer Texte	Portfolio	PL	Ja	6

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

oder 5. (HWS)	Ü	oder Philosophisches Denken & Argumentieren	Klausur (90 Min.), elekt- ronische Auf- sichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						10

Nebenfachmodul: Politikwissenschaft

Bereich: Vergleichende Regierungslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS)	VL	Einführung in die Poli- tikwissenschaft	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
6. (FSS)	VL	Einführung in die Ver- gleichende Regierungs- lehre	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

oder Bereich: Internationale Beziehungen

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS)	VL	Einführung in die Poli- tikwissenschaft	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
5. (HWS)	VL	Einführung in die Inter- nationalen Beziehun- gen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

oder Bereich: Politische Soziologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
5. (HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

oder Bereich: BRD

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
5. (HWS)	VL	Das politische System der BRD	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Nebenfachmodul: Psychiatrie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Psychiatrie	Hausaufgabe	SL	Nein	4
6. (FSS)	S	Praxisseminar	Hausarbeit oder Klausur	PL	Ja	4
						8

Nebenfachmodul: Soziologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische	PL	Ja	6

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

			Aufsichtsarbeit (90 Min.)			
5. (HWS)	Ü	Grundlagen der Soziologie	Präsentation	SL	nein	4
						10

oder

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Nebenfachmodul: Volkswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. Ü)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
						8

Nebenfachmodul: Wirtschaftspädagogik

Beim Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei thematischen Bereichen gewählt werden: Bildungsmanagement und Spezialgebiete. Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich Bildungsmanagement sind mindestens zwei Prüfungen zu bestehen. Im Bereich Spezialgebiete kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung erbracht werden.

Bereich: Bildungsmanagement

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. Ü)	Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
6. (FSS)	VL	Bildungsmanagement	Klausur	PL	Ja	4

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

	(inkl. Ü)	II: Weiterbildung	(90 Min.)			
5. (HWS)	VL (inkl. Ü)	Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
						8 (max. 12)

Bereich: Spezialgebiete

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)/ 6. (FSS)	S	Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	90-minütige Klausur oder mündliche Prüfung	PL	Ja	4
5. (HWS)/ 6. (FSS)	S	Evaluationsmethoden und Standards	90-minütige Klausur oder mündliche Prüfung	PL	Ja	4
5. (HWS)/ 6. (FSS)	S	Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung	90-minütige Klausur oder mündliche Prüfung	PL	Ja	4
5. (HWS)/ 6. (FSS)	S	Konflikte in der Schule: Prävention und Intervention	90-minütige Klausur oder mündliche Prüfung	PL	Ja	4
5. (HWS)/ 6. (FSS)	S	Fachdidaktische Fragestellungen	90-minütige Klausur oder mündliche Prüfung	PL	Ja	4
						max. 4
Insgesamt:						12

Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (28 ECTS)

Versuchspersonenstunden

Semester		Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	Prüfung 30 Versuchspersonenstunden	SL	Nein	1
				1

Praxismodul

Semester		Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.-6.	Prüfung Praktikum	SL	Nein	15
				15

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
 Studienbeginn ab HWS 2017/2018
- Nichtamtliche Lesefassung -

Bachelorarbeit

Semester		Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
6.(FSS)	Prüfung Bachelorarbeit	PL	Ja	12
				12

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/
Wintersemester
 FSS: Frühjahr-/
Sommersemester

Lehrveranstaltungstypen

VL: Vorlesung
 S: Seminar
 PS: Proseminar
 Ü: Übung
 GrÜ: Großübung
 Tut.: Tutorium

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
 PL: Prüfungsleistung